



Reglement über die Kostenbeteiligung bei der Heizungsoptimierung

vom 23. November 2022

Der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements,

gestützt auf Art. 19 Reglement über das Förderprogramm Heizungersatz und Heizungsoptimierung vom 7. September 2022¹,

beschliesst:

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Kostenbeteiligung der Eigentümerschaft für das Beratungsangebot bei der Heizungsoptimierung im Rahmen des Förderprogramms Heizungersatz und Heizungsoptimierung. Gegenstand

Art. 2 Die Vorgehensberatung ist gemäss Art. 18 Abs. 2 Reglement über das Förderprogramm Heizungersatz und Heizungsoptimierung für alle Anlagen kostenlos. Kostenbeteiligung
a. Vorgehensberatung
(Stufe 1)

Art. 3 ¹Die Begehung vor Ort, die Erarbeitung eines Kurzberichts sowie die Besprechung der Umsetzungsmassnahmen gemäss Art. 17 Abs. 2 lit. a–c Reglement über das Förderprogramm Heizungersatz und Heizungsoptimierung sind für alle Anlagen kostenlos. b. Beratungen zur Heizungsoptimierung
(Stufe 2)

²Die Kostenbeteiligung der Eigentümerschaft für die Beurteilung von Offerten sowie die Unterstützung bei Abnahme der Umsetzungsmassnahmen gemäss Art. 17 Abs. 2 lit. d–e Reglement über das Förderprogramm Heizungersatz und Heizungsoptimierung beträgt pauschal:

a. für Anlagen unter 200 kW Fr. 200.–

b. für Anlagen ab 200 kW Fr. 400.–

³Es werden keine weiteren Gebühren für das Beratungsangebot erhoben.

⁴Bei geringem Aufwand kann die Kostenbeteiligung (Pauschale) reduziert werden.

Art. 4 In den Beträgen der Kostenbeteiligung gemäss Art. 3 Abs. 2 ist die Mehrwertsteuer gemäss den geltenden Ansätzen inbegriffen. Mehrwertsteuer

¹ AS 734.500

Fälligkeit	Art. 5 Die Kostenbeteiligung wird gemäss § 29a Verwaltungsrichtspflegegesetz ² 30 Tage ab Zustellung der Rechnung fällig.
Anwendbarkeit Gebühren- reglement	Art. 6 Im Übrigen finden die Bestimmungen des Reglements über allgemeine Gebühren der Stadtverwaltung ³ ergänzend Anwendung.
Inkrafttreten	Art. 7 Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2022 in Kraft.
Geltungsdauer	Art. 8 Dieses Reglement gilt, solange das Reglement über das Förderprogramm Heizungsersatz und Heizungsoptimierung in Kraft ist.

² vom 24. Mai 1959, VRG, LS 175.2.

³ vom 28. Juni 2017, GebR, AS 681.100.